

ALTORTSANIERUNG MARGETSHÖCHHEIM



**Leitfaden zur
steuerlichen
Abschreibung
§§ 7 h, 10f und 11a
EStG**

Erhöhte steuerliche Abschreibung in Sanierungsgebieten

Nach §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz (EStG) sind bestimmte bauliche Maßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) steuerlich begünstigt. Für diese Maßnahmen können sie **die ersten acht Jahre Jahre 9 %** und in den darauffolgenden **vier Jahren bis zu 7 %** (also insgesamt 100 %) der Herstellungskosten steuerlich geltend machen.

Um die erhöhten Absetzungen für derartige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, wird eine Bescheinigung der Gemeinde Margetshöchheim benötigt. Zur Erlangung dieser Bescheinigung ist **vor Maßnahmenbeginn eine schriftliche Vereinbarung** mit der Gemeinde Margetshöchheim abzuschließen.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

1. Die Bescheinigung kann erteilt werden für ein:
 - Gebäude,
 - Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind,
 - Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume.
2. Das zu sanierende Objekt muss in einem **förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet** gelegen sein.
3. Bescheinigungsfähig sind **Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen** im Sinn des § 177 BauGB zur Beseitigung von Missständen und zur Behebung von Mängeln sowie Maßnahmen, die der **Erhaltung oder Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung** von Gebäuden dienen, die wegen ihrer **geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen** Bedeutung erhalten bleiben sollen.
4. Die steuerliche Begünstigung setzt voraus, dass **vor** Beginn der Maßnahmen zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde Margetshöchheim eine **Modernisierungsvereinbarung** geschlossen wurde.
5. Nach Durchführung der Baumaßnahme muss die Ausstellung einer Bescheinigung schriftlich bei der Gemeinde Margetshöchheim beantragt werden.
6. Die bescheinigungsfähigen Kosten der Maßnahmen sind durch Vorlage der Originalrechnungen sowie einer nachvollziehbaren Kostenaufstellung mit Plänen nachzuweisen. Sofern Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Maßnahme bewilligt wurden, sind diese ebenfalls aufzuführen.

Wie ist der Verfahrensablauf?

Sprechen Sie sich im Vorfeld der Maßnahme mit kompetenten Fachleuten (Steuerberatung, Architekturbüro; Gemeinde usw.) ab und reichen Sie vor Beginn der Maßnahme folgende Unterlagen bei der Gemeinde Margetshöchheim ein:

- Bestandspläne des Objektes
- Pläne mit Eintragungen zu den geplanten Maßnahmen
- Auflistung aller geplanten Maßnahmen
- Fotos des Gebäudes und aller relevanten Räume

Beginnen Sie die Sanierungsmaßnahme erst nach Bewilligung bzw. Unterzeichnung der Modernisierungsvereinbarung mit der Gemeinde! Maßnahmen, die ohne Bewilligung begonnen werden, können nicht mehr gefördert werden!

Die Gemeinde lässt die von Ihnen eingereichten Unterlagen vom Sanierungsbeauftragten (Architekturbüro Lamprecht & Schröder, Schweinfurt) prüfen, berät sie zum möglichen Förderverfahren und bereitet die Modernisierungsvereinbarung für Sie vor.

Welche Gebäude im Sanierungsgebiet kommen für eine erhöhte steuerliche Abschreibung in Frage?

Nach § 177 (3) BauGB muss ein Mangel vorliegen, der die Nutzung des Gebäudes erheblich beeinträchtigt (keine Schönheitsreparaturen etc.).

Außerdem muss das Gebäude das Straßen- und Ortsbild bereits erheblich beeinträchtigen oder wegen der besonderen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben (§ 177 (3) Nr. 2 + 3 BauGB). Diese Voraussetzungen werden durch den Sanierungsbeauftragten geprüft.

Baumaßnahmen fertiggestellt? Beantragen Sie jetzt die Bescheinigung!

Bitte reichen Sie nach Abschluss der Maßnahmen folgende Unterlagen der Gemeinde Margetshöchheim ein:

- Ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Bescheinigung,
- Fotos des modernisierten Gebäudes und aller relevanten Räume,
- Kostenaufstellung gem. Vordruck (schriftlich und digital)
- Originalrechnungen, im Einklang mit der Kostenaufstellung durchnummeriert, sortiert nach Gewerken.

Ansprechpartner in der Gemeinde Margetshöchheim:

Herr Horn,
Frau Scherbaum

0931- 4686222, E-Mail: roger.horn@vgem-margetshoechheim.bayern.de
0931- 4686228, E-Mail: nicole.scherbaum@vgem-margetshoechheim.bayern.de

Anlage: Bescheinigungsfähige Aufwendungen / Baukosten

Der Eigentümer muss nachweisen, welche Leistungen erbracht wurden und welches Entgelt dafür gezahlt wurde. Für die Ausstellung der Bescheinigung benötigt die Gemeinde **prüffähige und vollständige Unterlagen**, die folgenden Anforderungen genügen müssen:

1. **Die vollständigen Originalrechnungen sind nach Gewerken zu ordnen** und in Mappen oder Ordnern abgeheftet einzureichen. Mehrere Einzelrechnungen einer Firma sind nach Datum zu ordnen. Die Rechnungen sind fortlaufend durchzunummerieren. Nachweise über die Auszahlung der Rechnungen (z.B. Kontoauszüge, Quittungen) sind ebenfalls beizufügen. Nicht anerkannt werden Abschlagsrechnungen ohne die zugehörige Schlussrechnung, Kostenvoranschläge.
2. Bei **Pauschalrechnungen**, ist das jeweilige Originalangebot, das dem Pauschalpreis zu Grunde liegt, mit den in nachprüfbarer Weise aufgedgliederten Einzelleistungen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. **Kassenzettel**, z. B. von Bau- und Verbrauchermärkten können nur anerkannt werden, wenn Menge, Artikel, Datum und Preis eindeutig erkennbar sind.
4. Den **Rechnungen** ist eine Aufstellung beizufügen, die jede Einzelrechnung enthalten muss. Ein Muster liegt dem Antragsformular auf Erteilung der Bescheinigung bei. In die Spalte „Bezahlt“ dürfen nur Beträge eingesetzt werden, die **tatsächlich angefallen** sind. Skonto- oder sonstige Abzüge sind kostenmindernd zu berücksichtigen. Die Rechnungsbeträge sind in der Aufstellung als **Bruttobeträge** anzugeben.
Bitte reichen Sie die Kostenaufstellung zusätzlich in digitaler Form, als **bearbeitbare Excel-Tabelle** ein.
5. **Zuwendungen (Zuschüsse) aus öffentlichen Mitteln** (kommunale Mittel, Landes- oder Bundesmittel), die der Bauherr für seine Maßnahme erhalten hat oder erhalten wird, sind anzugeben.
6. **Nicht bescheinigungsfähige Aufwendungen** sind separat aufzulisten.

Nicht bescheinigungsfähig sind insbesondere:

1. **Aufwendungen für den Erwerb der Immobilie** (Kaufpreis, Grunderwerbssteuer, Notargebühren, Kosten für Grundstücksvermessung, Grundbucheintrag, Erschließung).
2. **Finanzierungs- und Geldbeschaffungskosten, Bereitstellungsgebühren, Zinsen.**
3. **Kosten für Maßnahmen außerhalb des Gebäudes** wie Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Stellplätze/Carports (auch Ablöse) und Garagenanlagen.
4. **Gebühren, zum Beispiel für den Kanalanschluss und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstückes** wie Strom, Gas, Wärme und Wasser.
5. **Ausbaukosten, die über einen angemessenen Standard hinausgehen** (Luxusaufwendungen), **Kamin – und Kachelofen**, wenn bereits eine Heizung vorhanden ist sowie **Sauna, Bar, Schwimmbecken, Klimaanlage**.

6. **Wandmosaiken, Plastiken, Fresken u. ä.**, sofern sie nicht zur historischen Ausstattung des Gebäudes gehören.
7. **Markisen, Ausstellungsvitrinen u. ä. Lautsprecher und Rundfunkanlagen** (z. B. für Cafés, Gaststätten, usw.).
8. **Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände** (z. B. Möbel, Regale, Lampen, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten), **Waschmaschinen**, auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind und **Einbaumöbel**, hierzu gehören z. B. Küchenmöbel und Einbauschränke.
9. **Reparatur- und Wartungskosten** (z. B. für vorhandene technische Gebäudeeinrichtungen).
10. **Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen** für während der Bauzeit eintretende Schäden (z. B. Bauwesenversicherung).
11. **Wert der eigenen Arbeitsleistung und Leistungen unentgeltlich Beschäftigter** (z. B. Familienangehörige, Nachbarschaftshilfe, etc.).
12. **Aufwendungen für die ausschließliche Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung**, z. B. An- oder Ausbauten etwa des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.